

*Alle Texte, Formulierungen und Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.*

## Präambel

Der Musikverein Wagenstadt e.V. besteht seit 1910 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 270129 eingetragen. Aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen und allgemeiner Veränderungen gibt sich der Verein diese neue Satzung.

## § 1 Name, Sitz, Gründung und Vereinsjahr

1. Der Verein wurde am 19.01.1979 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Nummer VR 270129 eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein trägt den Namen Musikverein Wagenstadt e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 79336 Herzbolzheim, Ortsteil Wagenstadt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
5. Der Verein wurde am 01.01.1910 gegründet.
6. Die Organe des Vereines sind die Vorstandschaft (§5 dieser Satzung) und die Mitgliederversammlung (§6 dieser Satzung).

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen, heimatlichen Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Zöglinge (Musiker in Grundausbildung) und Jungmusiker (alle Aktiven bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.
  - c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

- e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Teilgemeinde Wagenstadt, durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - f. Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
  - g. Förderung und Durchführung von gemeinschaftsbildenden Maßnahmen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
  8. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
  9. Der Verein ist Mitglied im Oberbadischen Blasmusikverband „Breisgau“ e.V., oder einer anderen im BDB organisierten regionalen Blasmusikvereinigung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker, Zöglinge und die Mitglieder der Vorstandschaft nach § 5 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. Diese müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme kann durch die Vorstandschaft abgelehnt werden. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Aufnahme
  - a. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags (durch die Beitrittserklärung) beim Vorstand. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den Antrag, der

bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheidet die Vorstandschaft.

- b. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Mitwirkungspflichten, etc.), bzw. in der Geschäftsordnung geregelten Bedingungen (Ausbildungsvergütung, etc.) an.
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
    - a. Alle Mitglieder haben das Recht,
      - i. Nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Organen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
      - ii. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
    - b. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
    - c. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen und Auftritten zu beteiligen.
    - d. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Geschäftsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Die Höhe und die Fälligkeit der finanziellen Beitragsleistungen für aktive und passive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
    - e. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Veranstaltungen mitzuwirken.
    - f. Alle Mitglieder des Vereins haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem Eigentum des Vereins, insbesondere bei Instrumenten, Bekleidungsstücken, Notenmaterial, den Proberäumen und deren Einrichtungen und ähnlichem. Entstehen dem Verein Schäden durch Missachtung der Sorgfaltspflicht haftet das Mitglied gegenüber dem Verein. Die Haftung tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

## **§ 4 Beendigung und befristetes ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
  - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnungen nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereines oder der angeschlossenen Verbände verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem

Mitglied ist mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

- c. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Bei wichtigem Grund kann die Vorstandschaft auf Antrag eines aktiven Mitglieds dem Ruhen der aktiven Mitgliedschaft zustimmen. Der Antrag ist frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Eintritt des Ruhens beim 1. Vorstand einzureichen. Bei einer Dauer des Ruhens von maximal 12 Monaten ist das Ruhen unschädlich zur Berechnung der aktiven Mitgliedsjahre.

## **§ 5 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - a. dem ersten Vorstand,
  - b. dem zweiten Vorstand,
  - c. dem dritten Vorstand,
  - d. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
  - e. dem Rechner und seinem Stellvertreter,
  - f. den bis zu drei Jugendvertretern,
  - g. mindestens vier aktiven oder passiven Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorstand und seine Stellvertreter (zweiter und dritter Vorstand). Alle sind allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandschaft ist verantwortlich für die Verpflichtung des Dirigenten, sowie weiterer musikalischer Fachkräfte / Übungsleiter.
5. Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied behält sein Amt bis sein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.
7. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit Frist von einem Monat,

eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten und zweithöchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
9. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung die seiner Stellvertreter.
10. Der Dirigent bzw. musikalische Leiter, und jedes Mitglied kann mit beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Es können auch Nicht-Mitglieder mit Fachkompetenz zu einzelnen Themen zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
11. Die Vorstandschaft beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach dieser Satzung hierfür zuständig ist. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
12. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstanden notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die sie für den Verein, nach Absprache mit der Vorstandschaft, erbracht haben.
13. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einstimmig eine in ihrer Höhe angemessenen Vergütung beschließen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte nach Möglichkeit im ersten Quartal stattfinden.
2. Einladungen zur Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 14 Tage zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbolzheim, und/oder durch schriftliche Benachrichtigung durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber bekannt gemachte Mitgliedsadresse. Die Vorstandschaft ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung an eine bekannt E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der erste Vorstand oder seine Stellvertreter können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Absatz 2.
4. Anträge und Anregungen sind dem ersten Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten

der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c. Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
  - d. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten / Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit dies ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt wird,
  - e. Entlastung der Vorstandschaft,
  - f. Änderung der Satzung,
  - g. Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder des Vereins, ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom ersten Vorstand geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorstand geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem anwesenden aktiven Mitglied oder der zur Wahl stehenden Person gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herbolzheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke des Kindergartens Wagenstadt zu verwenden hat.
4. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 9 Datenschutzregelungen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 10 Besondere Bestimmungen

1. Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern gemeinsam mit der Vorstandschaft getroffen. Die Zöglinge nehmen an der Wahl nicht teil. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein, vertreten durch die Vorstandschaft, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
2. Der Verein soll im Laufe eines Jahres ein öffentliches Konzert geben.
3. Sollen entgegen dieser Satzung Vergütungen von Vorstandsmitgliedern eingeführt werden, ist vorher eine Satzungsänderung zwingend erforderlich.

## § 11 In Kraft treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.08.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Die bei der Abstimmung am 10.08.2021 anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes:**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____